RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT HEIDELBERG
INSTITUT FÜR STAATSRECHT
VERFASSUNGSLEHRE UND RECHTSPHILOSOPHIE
Direktor Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/762

Alle Abg

Stellungnahme

im Rahmen der Anhörung des

Ausschusses für Schule und Bildung

zum Thema

„Konzept zur digitalen Ausstattung von Lehrerinnen und Lehrern“

am Mittwoch, den 5. September im Landtag Nordrhein-Westfalen

Friedrich-Ebert-Anlage 6-10 · D-69117 Heidelberg
grzeszick@uni-heidelberg.de

A. Gegenstand der Stellungnahme

Gegenstand der Stellungnahme ist die Frage, welche rechtlichen Aspekte im Rahmen des geplanten Konzepts zur digitalen Ausstattung von Lehrerinnen und Lehrern an den Schulen in Nordrhein-Westfalen zu Bedenken sein könnten. Im Vordergrund steht die Frage, wer dazu verpflichtet ist, die Kosten einer solchen Ausstattung zu tragen. Dem entsprechend wirft die Stellungnahme zunächst einen Blick darauf, inwiefern das Landesrecht bereits aktuell zur Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Arbeitsgeräten verpflichtet, und wem die Kostenlast hierfür obliegt (dazu B.). Im Anschluss werden Optionen einer ergänzenden Regelung aufgezeigt, und auf Ihre Kostenrelevanz befragt (dazu C.)

B. Gesetzliche Verpflichtung zur digitalen Ausstattung der Schulen aus § 79 SchulG NRW

I. Inhalt des § 79 SchulG NRW

Bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage verpflichtet § 79 SchulG NRW die Schulträger dazu, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die Rechtsprechung hat diese Bestimmung bislang nur sehr vereinzelt beschäftigt, die genaue Reichweite der Ausstattungspflicht wurde durch die Gerichte daher bislang nicht näher konturiert. Lediglich das LG Hamburg hat insofern festgestellt, dass die Schulträgerin in Erfüllung ihrer Aufgaben aus § 79 SchulG NRW die von der Schule genutzten Computer finanziert (LG Hamburg, Urt. v. 22.01.2013 – 310 O 27/12 –, juris-Rn. 55). Ob und ggfs. in welchem Umfang auch das Lehrpersonal der Schulen mit Computern und sonstiger IT-Technologie auszustatten ist, wurde bislang allerdings nicht entschieden.

1. IT-Ausstattung auch für Lehrpersonal

§ 79 SchulG NRW enthält keine ausdrückliche Vorgabe zu der Frage, ob auch das Lehrpersonal mit IT-Technologie auszustatten ist. Der Wortlaut der Vorschrift enthält insoweit allerdings auch keine Einschränkung. Er spricht allgemein von der am allgemeinen Stand der Informationstechnologie orientierten Sachausstattung und ist daher insoweit begrifflich eher weit gefasst.

Der systematische Kontext innerhalb der Vorschrift könnte es demgegenüber nahelegen, auch den letzten Satzteil mit dem vorangehenden Verweis auf die Schulverwaltung in Verbindung zu bringen und folglich lediglich die IT-Ausstattung der Schulverwaltung, nicht aber des Lehrpersonals von § 79 SchulG NRW erfasst zu sehen. Hierfür ließe sich möglicherweise anführen, dass die beiden letzten Satzteile durch das Wort „sowie“ eingeleitet und insofern von den ebenfalls genannten Gebäuden, Einrichtungen, etc.

abgegrenzt sind. Ein inhaltlicher Bezug beider Elemente folgt daraus allerdings schon deshalb nicht, weil diese Formulierung schon grammatikalisch durch die gemeinsame Bezugnahme auf das am Ende des Satzes stehende Prädikat „zur Verfügung zu stellen“ bedingt ist.

Auch die teleologische Auslegung spricht nicht für eine einschränkende Auslegung, denn der von § 79 SchulG NRW verfolgte Zweck besteht darin, die Rahmenbedingungen für einen gelingenden Unterrichtsbetrieb zu garantieren.

Angesichts dessen ist es überzeugender, anzunehmen, dass § 79 SchulG NRW im Grundsatz auch die Sachausstattung des Lehrpersonals im Auge hat. Insgesamt umfasst die Ausstattungsverpflichtung des § 79 SchulG NRW daher auch die informationstechnologische Ausrüstung des Lehrpersonals.

2. Umfang der IT-Ausstattung für Lehrpersonal offen

Hinsichtlich des Umfangs der demnach grundsätzlich auch für das Lehrpersonal bereitzustellenden Informationstechnologie lassen sich § 79 SchulG NRW keine konkreten Vorgaben entnehmen. Zwei Aspekte macht die Vorschrift dennoch deutlich.

Erstens konkretisiert die Vorgabe, die Sachausstattung müsse „am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientiert“ sein, die Art der zur Verfügung zu stellenden Geräte dahingehend, dass deren Ausstattung lediglich dem allgemeinen Stand, nicht also technischen Sonderentwicklungen gerecht werden muss, und zeigt mit der Formulierung „orientiert“ zugleich auf, dass selbst dieser allgemeine Stand keinen zwingend einzuhaltenden Maßstab darstellt, sondern eine Richtvorgabe, an der sich der Schulträger lediglich zu orientieren hat.

Zweitens wird durch den Verweis auf den allgemeinen Stand deutlich, dass es sich um einen dynamischen Standard handelt, der Anpassungen der Sachausstattung erfordert, sofern sich der allgemeine Stand derart weiterentwickelt, dass er von der tatsächlich vorhandenen Ausstattung in einem Maße abweicht, das es nicht mehr zulässt, davon zu sprechen, es orientiere sich am allgemeinen Stand der Informationstechnologie.

Für die Frage allerdings, in welchem Umfang das Lehrpersonal mit informationstechnologischer Ausstattung ausgerüstet werden muss, enthält § 79 SchulG NRW keine Anhaltspunkte. Argumentieren ließe sich insofern unter Verweis auf die Formulierungen „erforderlichen Schulanlagen“ und „notwendige Personal“, dass auch IT-Technologie in dem Umfang vorzusehen ist, wie es zur Wahrnehmung des Lehrerberufs erforderlich ist.

Dem ließe sich allerdings entgegenhalten, dass die dritte Fallgruppe des § 79 SchulG gerade keinen Verweis auf Notwendigkeit oder Erforderlichkeit kennt. Dass die

Gemeindefinanzierungsgesetze den Gemeinden eine finanzielle Kompensation zuweisen, die im Zusammenhang mit der Ausstattungspflicht der Schulträger ausdrücklich nur auf die „Ausstattung von Schulgebäuden“ abstellt, deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber selbst mit der Regelung des § 79 SchulG NRW jedenfalls keine Pflicht verbindet, den Lehrkräften auch Computer für die Berufstätigkeit am Heimarbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Insgesamt belässt die gesetzliche Ausstattungspflicht den Schulträgern daher erhebliche Spielräume.

3. Kostentragungspflicht

Sofern sich eine Ausstattungspflicht des Schulträgers aus § 79 SchulG NRW ergibt, gilt hinsichtlich der Kostentragung folgendes: Das SchulG NRW differenziert zwischen Personalkosten für Lehrer und pädagogisches Personal einerseits und allen übrigen Personalkosten sowie Sachkosten andererseits. Während die erstgenannten Kosten gem. § 92 Abs. 2 SchulG NRW vom Land getragen werden, hat gem. § 92 Abs. 3 SchulG NRW der Schulträger für die zweitgenannten Kosten einzustehen. Zu den danach von den Schulträgern zu tragenden Sachkosten rechnen gem. § 94 SchulG NRW auch die Kosten für die Ausstattung der Schule. Auch die Ausstattung mit Computern und sonstiger IT-Technologie hat nach dem SchulG NRW daher auf Kosten des Schulträgers zu erfolgen. Träger der öffentlichen Schulen sind – soweit das SchulG NRW nichts anderes vorsieht – gem. § 78 Abs. 1 SchulG die Gemeinden. Diese haben folglich für die Umsetzung der Ausstattungspflicht aus § 79 SchulG NRW finanziell einzustehen.

II. Verfassungsrechtliche Fragen zu § 79 SchulG NRW und zum Konnexitätsprinzip

Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinden als Schulträger die Kosten der Schulausstattung zu tragen haben, ist einziger naheliegender Ansatzpunkt für verfassungsrechtliche Überlegungen das in Art. 78 Abs. 3 S. 2 LV NRW vorgesehene Konnexitätsprinzip. Dieses sieht vor, dass in Fällen, in denen die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben auf die Gemeinden für diese zu einer wesentlichen Belastung führt, durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen ist.

In zeitlicher Hinsicht sind auch die in § 79 SchulG NRW vorgesehenen Ausstattungspflichten bereits am Konnexitätsprinzip des Art. 78 Abs. 3 LV NRW zu messen. Zwar findet das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip gem. § 2 Abs. 2 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG NRW) nicht auf Aufgaben Anwendung, die zum Zeitpunkt der Einführung des verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips bereits auf die Kommunen übertragen waren. Allerdings trat § 79 SchulG NRW erst am 1. August 2005 in Kraft, wohingegen Art. 78 Abs. 3 LV NRW bereits am 1. Juli 2004 Gültigkeit erlangte.

Vor dem Inkrafttreten des SchulG NRW und des darin enthaltenen § 79 SchulG NRW, wurde das Schulrecht in dem hier interessierenden Aspekt durch das Schulordnungsgesetz v. 8. April 1952 und das Schulfinanzgesetz v. 17. April 1970 geregelt. § 1 Abs. 3 des SchulfinanzG NRW wies die Pflicht, die Kosten für die Sachausstattung der Schulen zu tragen, den Schulträgern zu. Eine ausdrückliche Pflicht, die Lehrkräfte mit Informationstechnologie auszustatten findet sich allerdings nicht. § 3 Abs. 2 des SchulOG NRW sieht lediglich vor, dass die Schulträger verpflichtet sind, für ausreichenden und würdigen Schulraum zu sorgen. Weitere Pflichten zur sachlichen Ausstattung enthält das Gesetz nicht. Daher hatte der heutige § 79 SchulG NRW wohl auch keine Vorgängerregelung.

Das SchulG NRW selbst enthält allerdings keine entsprechenden Kompensationsregelungen. Dessen ungeachtet ging der Landesgesetzgeber offenbar davon aus, dass den Gemeinden für die Übernahme der Sachausstattung der Schulen ein finanzieller Ausgleich zu gewähren ist. So findet sich – soweit ersichtlich – erstmals im Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2006 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG NRW 2006) vom 23. Mai 2006 (GV. NRW 2006 S. 183) in § 19 Abs. 1 die Regelung einer entsprechenden Pauschale. Ergänzend zu dieser Pauschale weist das Gesetz den Gemeinden sogenannte Schlüsselzuweisungen zu, bei denen auch die Intensität der Belastung der Gemeinden durch ihre Funktion als Schulträger eingepreist wird (siehe §§ 7-11 GFG NRW 2006).

Vergleichbare Regelungen finden sich auch in den gleichnamigen Gesetzen der Folgejahre. Durch die periodische Wiederholung der Kompensationszahlung trägt der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung, dass Sachausstattung gelegentlich erneuert oder überholt werden muss. Er berücksichtigt damit den bereits erwähnten dynamischen Charakter der Ausstattungspflicht.

C. Möglichkeiten und (Kosten-)Folgen ergänzender Neuregelungen

I. Regelungsbedarf und -optionen

Angesichts der Spielräume, die der offene Wortlaut des § 79 SchulG NRW den Schulträgern bei der Wahrnehmung und Umsetzung ihrer Ausstattungspflicht belässt, veranlasst das politische Anliegen, eine digitale Ausstattung des Lehrpersonals an öffentlichen Schulen zu gewährleisten, das Bedürfnis nach ergänzenden und konkretisierenden Regelungen.

Als mögliche Regelungsoptionen kommen insoweit in Betracht:

- Die Ergänzung des § 79 SchulG NRW um konkrete(re) Vorgaben zur Ausstattung des Lehrpersonals mit Computertechnik, etwa die Verpflichtung, jeder Lehrkraft, die einen entsprechenden Wunsch äußert einen den beruflichen Anforderungen entsprechenden Computer für die Arbeit in der Klasse und am Heimarbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

- Die Einführung einer Verordnungsermächtigung, die es dem zuständigen Ministerium gestattet, die in § 79 SchulG NRW vorgesehene Ausstattungsverpflichtung im Hinblick auf den Stand der Informationstechnologie durch Rechtsverordnung zu konkretisieren.

- Die Normierung einer unverbindlichen Zielverpflichtung im Hinblick auf die informationstechnologische Ausstattung der Schulen, ggfs. verbunden mit der Verpflichtung der Schulträger, sich in regelmäßigen Abständen selbst über den allgemeinen Stand der Technik Rechenschaft abzulegen und insofern ein schlüssiges Konzept zu entwickeln.

II. Kostenfolgen

Sofern mit der Umsetzung einer derartigen ergänzenden Regelung zusätzliche Kosten (für die bereitzustellende IT-Infrastruktur) verbunden sein können, führt dies zur Frage, wer für diese Kosten aufzukommen hat. Entscheidend hierfür ist, ob die entsprechende Neuregelung die Kriterien des Konnexitätsprinzips des Art. 78 Abs. 3 S. 2 LV NRW erfüllt und somit eine Kompensationspflicht des Landes auslöst.

1. Die Konnexitätsrelevanz einer Neuregelung

Konnexitätsrelevanz entfaltet jede Regelung die den Kommunen entweder neue Aufgaben überträgt oder bestehende Aufgaben verändert und hierdurch zu einer wesentlichen Belastung der betroffenen Gemeinden führt.

a) IT-Ausstattung als Aufgabe

Als Aufgabe vom Konnexitätsprinzip erfasst wird nach inzwischen weitgehend konsentierter Auffassung ein konkretes Aufgabengebiet im Sinne bestimmter zu erledigender Verwaltungsangelegenheiten, die – nach außen zu erfüllende – Sachaufgaben meinen (*Schoch*, DVBl. 2016, 1007, 1011; ebenso *Engelken*, Das Konnexitätsprinzip im Landesverfassungsrecht, 2. Aufl., 2012, S. 65 ff.; *ders.*, DVBl. 2016, 163, 164 f.). Vom Aufgabenbegriff ausgeschlossen werden damit reine Organisations- und Existenzaufgaben der Kommunen (*Schoch*, DVBl. 2016, 1007, 1011; vgl. auch *Zieglmeier*, NVwZ 2008, 270, 272 sowie VerfG M-V, Urt. v. 26.11.2009 – 9/08 –, juris-Rn. 60), die nur der Unterstützung oder Vorbereitung der Erledigung einer Vielzahl von Sachaufgaben dienen, wie Personalwesen, Organisation, Haushalts- und Vermögensverwaltung der Kommunen (*Engelken*, Das Konnexitätsprinzip im Landesverfassungsrecht, 2. Aufl., 2012, S. 66). Zu diesen zählt nach der Rechtsprechung etwa die Pflicht, die Buchführung der Gemeinde nach bestimmten Grundsätzen vorzunehmen. Die mit der Schulträgerschaft verbundenen Aufgaben hingegen, sind trotz ihrer gewissen Pauschalität verwaltungsmäßig wahrzunehmen und daher nicht als bloße Innenmaßnahmen der Kommunen vom Aufgabenbegriff ausgeschlossen (so

ausdrücklich *Engelken*, DVBl. 2016, 163, 165). Das gilt erst recht dann, wenn die Aufgabe, das Lehrpersonal mit Computern auszustatten als konkrete Einzelaufgabe festgelegt würde. Die IT-Ausstattung des Lehrpersonals liegt damit nicht grundsätzlich außerhalb des Bereichs der Aufgaben im Sinne des Konnexitätsprinzips.

Unverzichtbare Voraussetzung für eine Qualifikation als Aufgabe ist allerdings, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, die den Kommunen verpflichtend aufgegeben ist (so *Engelken*, DVBl. 2016, 163, 164; siehe auch die Auflistung bei *Schoch*, DVBl. 2016, 1007, 1009 f.). Das KonnexAG NRW bestätigt dies, wenn es in § 2 Abs. 1 definiert: „Die Aufgabenübertragung betrifft Pflichtaufgaben und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben".

Sollte die Neuregelung daher als eine unverbindliche Zielvorgabe ausgestaltet sein, so genügte dies allein wohl noch nicht, um eine Kompensationspflicht des Landes gem. Art. 78 Abs. 3 LV NRW auszulösen. Sofern die Neuregelung hingegen eine gesetzliche Pflicht der Schulträger etablierte, das Lehrpersonal an öffentlichen Schulen mit Computern auszustatten, wäre das als Aufgabe im Sinne des Art. 78 Abs. 3 LV NRW zu qualifizieren. Eine Kompensationspflicht nach dem Konnexitätsprinzip des Art. 78 Abs. 3 LV NW kommt demnach nur für eine Neuregelung in Betracht, die verpflichtende Vorgaben im Hinblick auf die IT-Ausstattung von Lehrerinnen und Lehrern vorsieht.

b) IT-Ausstattung als neue Aufgabe oder Veränderung bestehender Aufgabe

Soweit die Erfüllung einer solchen Pflicht den Kommunen bereits nach dem geltenden Recht obliegt, greift allerdings auch Art. 78 Abs. 3 LV NRW nicht. Die Landesverfassung bringt das mit der Anforderung zum Ausdruck, es müssten neue Aufgabe übertragen oder bestehende verändert werden. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VerfGH NRW, Urt. v. 12.10.2010 – 12/09 –, juris-Rn. 73) ist die in einer gesetzlichen Neuregelung vorgesehene Aufgabenübertragung daher nur dann konnexitätsrelevant, wenn sich die übertragenen Aufgaben auf Grund der neuen gesetzlichen Grundlage inhaltlich ändern. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist durch einen Vergleich der Rechtslage vor und nach Erlass der Neuregelung zu ermitteln. Maßgeblich ist, ob für die betroffenen Kommunen eine entsprechende rechtliche Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung bereits in diesem Umfang bestanden hat. Allerdings kommt nicht jeder inhaltlichen Modifizierung der übertragenen Aufgaben eine konnexitätsrelevante Bedeutung zu. Es muss sich vielmehr um eine wesentliche Aufgabenänderung handeln. Nach der Erläuterung, die der Verfassungsgeber in § 2 Abs. 4 KonnexAG NRW vorgenommen hat, ist von einer Aufgabenveränderung auszugehen, wenn den Vollzug prägende besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung geändert werden.

Der damit erforderliche Abgleich des Rechtszustands vor Erlass einer Neuregelung mit demjenigen nach Erlass einer Neuregelung wird vorliegend in doppelter Weise erschwert. Nicht nur ist der gegenwärtige Rechtszustand angesichts der oben skizzierten Auslegungsschwierigkeiten nicht hinreichend geklärt, sondern auch der exakte Inhalt der zu

diskutierenden Neuregelung ist bisher ungewiss. Wie oben bereits besprochen, wird man die Offenheit des § 79 SchulG NRW allerdings dahingehend deuten müssen, dass den Schulträgern bei der Umsetzung ihrer Ausstattungspflicht ein recht großer Spielraum verbleibt. Eine eindeutige Pflicht, auch das Lehrpersonal mit Computern auszustatten, wird sich daher aus § 79 SchulG NRW nicht ableiten lassen.

Sofern die Neuregelung eine ebensolche Pflicht vorsähe, läge daher eine inhaltliche Änderung des Pflichtenkatalogs der Gemeinden vor. Diese etablierte auch den Vollzug prägende besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung im Sinne des § 2 Abs. 4 KonnexAG NRW.

Unerheblich ist hierbei, ob die gesetzliche Neuregelung eine eigenständige Ausstattungspflicht neben § 79 SchulG NRW treten ließe oder lediglich beanspruchte den Inhalt des § 79 SchulG NRW entsprechend zu konkretisieren. In beiden Fällen führte die Neuregelung zu einer Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Gemeinden, die dem Konnexitätsprinzip unterfiele, sofern die übrigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

c) wesentliche Belastung

Konnexitätsrelevanz entfaltet eine Aufgabenübertragung oder -veränderung schließlich nur, wenn sie bei den betroffenen Kommunen zu einer wesentlichen Belastung führt. Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen stellt hieran allerdings keine hohen Anforderungen. Vielmehr sieht er unter Verweis auf einen entsprechenden Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers eine wesentliche Belastung bereits dann als gegeben an, wenn eine Bagatellschwelle überschritten ist (VerfGH NRW, Urt. v. 09.12.2014 – 11/13 –, Rn. 73, juris, mit Verweis auf VerfGH NRW, OVGE 53, 275 [282 f.]).

Es liegt jenseits der juristischen Expertise, die Kostenhöhe der geplanten Digitalisierungsmaßnahmen genauer abzuschätzen. Dass die verfassungsrechtlich relevante Bagatellschwelle durch diese unterschritten würde, erscheint jedoch nicht fernliegend.

d) Zwischenergebnis

Im Fall einer ergänzenden Neuregelung folgt aus dem Konnexitätsprinzip des Art. 78 Abs. 3 LV NRW eine Kompensationspflicht nur dann, wenn die Neuregelung den Gemeinden als Schulträger in verpflichtender Weise die Ausstattung des Lehrpersonals mit Computern vorgibt oder die bestehende Pflicht mit entsprechendem Inhalt konkretisiert. Eine unverbindliche Zielvorgabe hingegen, stellte schon keine Aufgabe i.S.d. Art. 78 Abs. 3 LV NRW dar, so dass sie vom Konnexitätsprinzip nicht erfasst wird.

2. Kostenfolgen im Falle fehlender Konnexitätsrelevanz

Nach den vorstehenden Erwägungen kann es in zwei Fällen geschehen, dass eine gesetzliche Neuregelung nicht dem Konnexitätsprinzip unterfällt. Erstens dann, wenn sie lediglich eine unverbindliche Zielvorgabe enthält und folglich keine Aufgabe i.S.d. Art. 78 Abs. 3 LV NRW regelt; und zweitens dann, wenn man entgegen der vorzugswürdigen Auslegung bereits § 79 SchulG NRW eine Pflicht entnimmt, auch das Lehrpersonal in einem bereits bestimmten Umfang mit Computern auszustatten.

Jedenfalls im zweiten dieser Fälle bedeutete die fehlende Konnexitätsrelevanz allerdings nicht, dass die Ausstattungskosten von den Gemeinden zu tragen wären, ohne dass das Land hierfür eine Kompensation leisten müsste. Denn wie oben gezeigt, unterfällt wohl auch nach der Auffassung des Landesgesetzgebers die bestehende Regelung des § 79 SchulG NRW dem Konnexitätsprinzip des Art. 78 Abs. 3 S. 2 LV NRW, sodass jährlich Kompensationszahlungen des Landes an die Gemeinden als Schulträger zu leisten sind. Deren Höhe ist aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung zu bemessen, in die in diesem Falle auch die Kosten für die IT-Ausstattung des Lehrpersonals einzupreisen wäre.

Weniger eindeutig erscheint, ob sich ein entsprechendes Argument auch im Fall einer unverbindlichen Zielvorgabe hinsichtlich der IT-Ausstattung des Lehrpersonals machen lässt. Hierfür mag sprechen, dass sich der Gesetzgeber in gewissem Maße widersprüchlich verhielte, wenn er den Gemeinden als Schulträgern das Ziel vorgäbe, auch das Lehrpersonal mit bestimmten technischen Ausrüstungen zu versehen, bei der Schätzung der Kosten, die für die Umsetzung des § 79 SchulG NRW zu kompensieren sind, dann aber eben die Kosten für die IT-Ausstattung unberücksichtigt ließe. Bei einer formalen Betrachtung dürfte gegen diese Widersprüchlichkeit allerdings nichts zu erinnern sein. Vielmehr könnte sie sich darauf berufen, dass im Rahmen des Art. 78 Abs. 3 LV NRW lediglich die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu ersetzen sind. Da es sich um eine unverbindliche Zielvorgabe handelte, fehlte es aber an der Notwendigkeit; die Aufwendungen würden trotz der Zielvorgabe von den Gemeinden freiwillig getätigt.

D. Ergebnis

Bereits nach geltendem Recht sind die Gemeinden als Schulträger aus § 79 SchulG NRW verpflichtet, auf eigene Kosten für eine am allgemeinen Stand der Informationstechnologie orientierte Sachausstattung der Schulen zu sorgen. Hierfür leistet das Land in Erfüllung seiner Pflicht aus Art. 78 Abs. 3 S. 2 LV NRW in den jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzen eine Kompensation.

Inwieweit sich diese Ausstattungsverpflichtung auch auf die IT-Ausrüstung des Lehrpersonals, insbesondere auch zum Gebrauch am Heimarbeitsplatz, erstreckt, ist offen. Angesichts der Spielräume, die die Norm lässt, lässt sich ihr eine Verpflichtung, Lehrerinnen

und Lehrern IT-Ausrüstung in einem bestimmten Umfang zur Verfügung zu stellen, nicht entnehmen. Hierfür bedürfte es einer weiteren gesetzlichen Konkretisierung.

Diese Konkretisierung lässt sich auf drei unterschiedlichen Wegen erreichen: Der Änderung des § 79 SchulG NRW; der Schaffung einer Verordnungsermächtigung mit anschließenden Konkretisierungen der Ausstattungspflicht durch das zuständige Ministerium; oder einer gesetzlich normierten, aber unverbindlichen Zielvorgaben, die den Gemeinden als Schulträger eine Entwicklungsrichtung bei der Ausstattung vorgibt ohne verpflichtende Maßnahmen zu statuieren.

Die beiden erstgenannten Optionen unterfallen dem Konnexitätsprinzip des Art 78 Abs. 3 LV NRW und lösen daher eine Kompensationspflicht des Landesgesetzgebers aus.

Bernd Grzeszick